

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ZELL AM PETTENFIRST

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 12.12.2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Zell am Pettenfirst erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Abfallgebühr beträgt: | |
| je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 60 Liter Inhalt | € 246,00 |
| je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 90 Liter Inhalt | € 288,00 |
| je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 120 Liter Inhalt | € 330,00 |

Die festgesetzte Abfallgebühr beinhaltet folgende Leistungen:
Entsorgung der Hausabfälle, Sperrmüllentsorgung, Strauch- und Grünschnittverwertung, Entsorgung der Biotonnenabfälle, Kosten für den Betrieb der Altstoffsammelzentren, für den Personal- und Verwaltungskostenanteil für Abfallwirtschaft sowie für sonstige Kosten für Abfallaufwendungen

- | | |
|---|----------------|
| (2) Die Gebühr zum Nachkauf von Abfallsäcken mit 90 Liter Inhalt beträgt pro Abfallsack | € 8,50 |
| (3) Jede Abfalltonne für Hausabfälle bzw. Bioabfälle kostet | € 40,00 |

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich, und zwar am 15.5. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 24. Oktober 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Stockinger